

Merkblatt: EU-Heimtierausweis

Reiseverkehr mit Hund und Katze

Fragen zu dem Reiseverkehr mit Haus- oder Nutztieren beantwortet Ihnen der Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (04521/788233)

Die Blutuntersuchung (Antikörperbestimmung für England, Irland und Schweden wurden zum 01.01.2012 aufgehoben.

1. Staaten der Europäischen Union inkl. Norwegen und der Schweiz

Ab **01. Oktober 2004** gelten in der EU weitgehend einheitliche Regeln für Reisen mit Haustieren. Hunde und Katzen (und Frettchen) bekommen benötigen einen **EU-Heimtierausweis** und müssen mit einem **Mikrochip** (ISO-Norm) gekennzeichnet sein. Für Tiere die mittels einer **lesbare Tätowierung** vor dem 30. Juni 2011 gekennzeichnet wurden, ist diese Kennzeichnung ausreichend.

Der Heimtierausweis, aus dem der **gültige Tollwutschutz** hervorgeht (d.h. die Impfung muss mindestens 21 Tage und längstens 12 Monate zurückliegen), muss bei Reisen in andere EU- Staaten mitgeführt werden. Den EU-Heimtierausweis erhalten Sie bei Ihrem Haustierarzt.

Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für den **privaten Reiseverkehr** zwischen den Mitgliedsstaaten der EU.

2. Sonderregelungen für Vereinigtes Königreich (inkl. Malta und Irland), Finnland und Norwegen

Frühestens 120 h und spätestens 24 h vor dem Grenzübertritt muss eine Behandlung gegen den Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) erfolgt sein. Die Behandlung ist im EU Heimtierausweis zu dokumentieren. Nach 28 Tagen ist die Behandlung zu wiederholen.

Für die Reise in sog. „Gelistete Drittländer“ (Nicht EU-Staaten), deren Tollwut-Status dem der EU entspricht, gelten die gleichen Bedingungen wie innerhalb der EU (Die Aufzählung wird in der EU Verordnung 998/2003 fortgeschrieben)

Gelistete Drittländer

Ascension, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bahrain, Barbados, Belarus, Bermuda, Bosnien/Herzegowina, Chile, Kanada, Kroatien, Fidschi, Falklandinseln, Französisch-Polynesien, Hongkong, Jamaika, Japan, Jungferninseln, Kaimaninseln, Kanada, Kroatien, Malaysia, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Mauritius, Neukaledonien, Neuseeland, Russische Föderation, St. Helena, St. Kitts und Nevis, Saint Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Singapur, Trinidad/ Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Wallis und Futuna

Bei der Wiedereinreise aus sog. „Nichtgelisteten Drittländern“, zu denen auch gängige Reiseländer wie die Türkei oder Tunesien gehören, ist eine Antikörperbestimmung vorgeschrieben. Siehe hierzu Pkt. 3

Ungeimpfte Welpen, die jünger als 3 Monate sind und von dem Muttertier begleitet werden (das die Anforderungen nach Pkt. 1 erfüllt), können in der EU frei reisen. Ungeimpfte Welpen, die jünger als 3 Monate sind und nicht von dem Muttertier begleitet werden, müssen gekennzeichnet sein. Für diese Welpen ist ein Heimtierausweis mit einer Bestätigung eines ermächtigten Tierarztes mit folgendem Inhalt, mit zu führen:

„Der Tierhalter hat mir gegenüber versichert, dass das betroffene Tier seit seiner Geburt am Geburtsort gehalten wurde ohne mit wildlebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen seien können, in Kontakt gekommen zu sein.“

Tierhalter, die ohne den neuen EU-Heimtierausweis auf Reisen gehen, müssen mit Problemen an den Grenzen rechnen. Im Einzelfall muss mit Sanktionen des jeweiligen Mitgliedstaates gerechnet werden, die bis zu einer 3 Monate langen Quarantäne der Tiere reichen können und mit erheblichen Kosten verbunden sind.

Es sei darauf hingewiesen, das jeder EU-Staat Einreiseverbote für bestimmte Hunderassen (sog. Gefahrhunderassen) erlassen kann (z.Z. Frankreich, England, Niederlande, Schweiz, Dänemark und Ungarn). Auf Leinen und/oder Maulkorbzwang im jeweiligen Land ist ebenfalls zu achten.

3. Reisen in Drittländer (Nicht-EU Staaten)

Für Drittländer gelten weiterhin deren eigene länderspezifischen Bestimmungen, die für die Einreise erfüllt werden müssen. Notwendige **amtstierärztliche** Gesundheits- und Impfbescheinigungen sowie Transportzeugnisse werden vom **Fachdienst Lebensmittel-sicherheit und Tiergesundheit** ausgestellt.

Eine Übersicht über die Einreisebestimmungen von Drittländern finden Sie unter www.intervet.de)

Bei der Wieder-Einreise aus einem **nicht gelisteten Drittland** (z.B. Türkei) in die EU sind folgende Anforderungen zu beachten:

- **Frühestens 30 Tage** nach der Tollwutimpfung und **mindestens 3 Monate** vor der Wieder-Einreise muss mittels einer Blutprobe die Antikörperbestimmung (sog. Tollwut-Titerbestimmung) durchgeführt werden.
- **Die Frist von 3 Monaten gilt nicht für die Wieder-Einreise von Tieren, bei denen die Antikörperbestimmung vor Verlassen der EU durchgeführt und das Ergebnis im EU Heimtierausweis vermerkt wurde.**
- die Titerbestimmung muss nicht wiederholt werden, wenn das Tier regelmäßig alle 12 Monate nachgeimpft wird.

Bei Fragen zu den Einreisemodalitäten für Jungtiere aus Drittländern in die Europäische Union wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Tel.: 04521 – 788222)